

E-LEARNING

Lehrmaterialien im Urheberrecht

Übersicht

- Das Urheberrecht
- Lehrmaterial selbst erstellen
- Fremde Werke verwenden
 - Campus- oder Nationallizenzen
 - Freie Lizenzen
 - Gemeinfreie Werke nutzen
- Das Zitatrecht
- Verwendung im Rahmen der Lehre

Ausführliche Informationen auch unter:
<http://www.uni-goettingen.de/de/583258.html>

EINFÜHRUNG

Das Urheberrecht

- Zum Schutz des geistigen Eigentums des Urhebers
- Betrifft *Werke* als persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 UrhG)
- Der Urheber entscheidet, was mit seinem Werk geschieht.
- Die Urheberschaft kann nach dt. Recht nicht übertragen werden.
- Die Urheberschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG)
- Anderen können Nutzungsrechte (Lizenzen) an der Verwertung eingeräumt werden (§ 31 UrhG). Diese sollten vertraglich geregelt werden.

- Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- Der Rechteinhaber ist *nicht* dazu verpflichtet, sein zur Schau gestelltes Werk zu markieren. Folglich hat das Copyright-Zeichen (©) keine gesetzliche Relevanz in Deutschland. Auch Rechteinhaber von Werken, die nicht damit gekennzeichnet sind, genießen Urheberschutz.

MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON LEHRMATERIALIEN

Lehrmaterial selbst erstellen

- Eigene Werke können frei zur Verfügung gestellt werden, sofern die Verwertungsrechte nicht bereits an einen Verlag abgetreten wurden und sofern keine anderen Rechte Dritter verletzt werden.
- Sofern fremde Werke oder Teile fremder Werke verwendet werden, sind die Bestimmungen dazu zu berücksichtigen
 - Zitatrecht (§ 51 UrhG)
 - Verwendung im Rahmen der Lehre nach §60a UrhG

MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON LEHRMATERIALIEN

Fremde Werke verwenden

- Erlaubnis (Lizenz) des Urhebers bzw. Rechteinhabers direkt einholen
 - z.B. bei Kollegen oder bei einem Verlag
 - Problematisch, wenn der Urheber bereits jemandem ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat.
 - Bedingungen sollten ggf. vertraglich geregelt werden.
- Erwerb von Lizenzen/Nutzungsrechten
- Nutzung von Campuslizenzen oder Nationallizenzen
- Nutzung freier Lizenzen (Open Content)
- Nutzung nicht geschützter Werke (Gemeinfreiheit/Public Domain)
- Lizenzbedingungen beachten: Lizenz muss Art und Umfang der Nutzung vollständig abdecken
- Immer Urheberpersönlichkeitsrecht beachten: Nennung des Urhebers, es sei denn, der Urheber verzichtet explizit darauf. (§ 13 UrhG)

MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON LEHRMATERIALIEN

Campus- oder Nationallizenzen

- In vielen Fällen haben Universitäten für ihre Studierenden, Lehrenden und Wissenschaftler Campuslizenzen mit Verlagen ausgehandelt.
 - Informationen zum Finden von Werken mit Campuslizenzen der Uni Göttingen:
<http://www.uni-goettingen.de/de/548632.html>
 - Finden über die „Suche nach Elektronischen Zeitschriften“
<https://www.sub.uni-goettingen.de/>
- Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat Nationallizenzen erworben, die von Wissenschaftlern und Bürgern in Deutschland genutzt werden können.
 - <https://www.nationallizenzen.de/>
 - Finden von Werken mit Nationallizenzen
<http://www.gbv.de/gsomenu/?id=natliz&ln=de>
- Im Falle von Campus- oder Nationallizenzen müssen Inhalte elektronisch verlinkt werden. Sie dürfen nicht gesondert hochgeladen und somit selbst verbreitet werden.

MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON LEHRMATERIALIEN

Freie Lizenzen

Werke, die unter freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden, können kostenlos genutzt werden. Doch ist die Nutzung keineswegs frei von Bedingungen.

- Diese Lizenzen verlangen in der Regel mindestens die Nennung des Urhebers und die Nennung, bzw. Verlinkung der Lizenz, unter der das Werk zur Verfügung gestellt wurde.
- Ferner sind je nach Lizenz weitere Aspekte zu berücksichtigen, z.B.:
 - CC-BY-ND (no derivatives) gestattet nicht, das Werk in ein anderes Medium einzubinden
 - CC-BY-SA (share alike) verlangt, das neu erstellte Werk unter der gleichen Lizenz zu veröffentlichen. Sie kann nicht mit einer CC-BY-NC (non-commercial) kombiniert werden.
- Die bekanntesten freien Lizenzen:
 - Creative-Commons-Lizenzen
 - GNU-Lizenz für freie Dokumentation

MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON LEHRMATERIALIEN

Gemeinfreie Werke nutzen

- Folgende Werke gelten als gemeinfrei (Vgl. Public Domain):
 - Werke, die nicht geschützt waren, weil z.B. die Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
 - Werke, deren Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers abgelaufen ist.
 - Werke, die vom Schöpfer in die Gemeinfreiheit entlassen wurden.
- Nach deutschen Recht kann die Urheberschaft nicht aufgegeben werden, insofern ist eine freiwillige Überführung in die Gemeinfreiheit hier rechtlich nicht möglich. Stattdessen ist hier von einer *bedingungslosen Lizenz* unter Aufgabe sämtlicher Schutzrechte zu sprechen:
 - CC 0 als Markierung für bedingungslose Lizenz

MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON LEHRMATERIALIEN

Das Zitat

Das Urheberrecht erlaubt die Nutzung eines *veröffentlichten* Werkes oder Teile eines *veröffentlichten* Werkes zum Zwecke des Zitats (§ 51 UrhG) unter folgenden Bedingungen:

- Zitzatzweck: Geistige Auseinandersetzung mit dem Werk zur Unterstützung der eigenen Argumentation oder zur Kritik im Rahmen eines *selbständigen* Sprachwerks.
- Kleinzitat: Teile eines Werks dürfen als Zitat in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden.
- Großzitat: Ganze Werke dürfen zur Erläuterung des Inhalts in ein selbständiges *wissenschaftliches* Werk aufgenommen werden (z.B. ein Bild oder Gedicht).
- Der Umfang des Zitats muss durch den besonderen Zweck gerechtfertigt sein.
- Zitate dürfen gekürzt werden, sofern dies nicht den Sinn entstellt.
- Es dürfen keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.
- Der Urheber und die Quelle müssen angegeben werden (§ 63 UrhG).

MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON LEHRMATERIALIEN

Verwendung im Rahmen der Lehre

Das Urheberrecht erlaubt die Nutzung eines *veröffentlichten* Werkes zur Veranschaulichung im Unterricht an Bildungseinrichtungen (§ 60a) unter folgenden Bedingungen:

- Nur 15 % eines Werkes können verwendet werden.
- Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke können *vollständig* verwendet werden. Das gilt für
 - Abbildungen
 - einzelne Beiträge aus Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften (bis 25 Seiten)
 - kurze Filme und Musikstücke bis 5 Min. Länge, Noteneditionen von max. 6 Seiten
 - sonstige Werke geringen Umfangs außer Publikumszeitschriften und Zeitungsartikel
- Zur Veranschaulichung des Unterrichts
- Ausschließlich für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern
- Zu nicht-kommerziellen Zwecken
- Der Urheber und die Quelle müssen angegeben werden (§ 63 UrhG).
- Für Schriftwerke gilt: Falls eine gesonderte Lizenzvereinbarung von vor dem 1.3.2018 vorliegt, ist § 60a nicht anwendbar.

Impressum bzw. Kontakt

Januar 2018

Felix Pfeiffer
AgriCareerNet – Netzwerk für Agrarkarrieren

Georg-August-Universität Göttingen
Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen

felix.pfeiffer@zess.uni-goettingen.de
www.agri-career.net

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21020 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung